

WWW.FYB.DE

GERMAN EDITION

FYB

FINANCIAL
YEARBOOK GERMANY
2013



PRIVATE EQUITY UND
CORPORATE FINANCE

ALTERNATIVE
FINANZIERUNGSFORMEN –
DAS NACHSCHLAGEWERK
FÜR UNTERNEHMER UND
INVESTOREN

FOR YOUR BUSINESS

10 Jahre
FYB FINANCIAL
YEARBOOK



Dr. Christoph Ludwig
STEUERBERATER UND PARTNER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München

DR. CHRISTOPH LUDWIG | BLL

Tax-Compliance bei Private Equity-Fonds – Aktuelle Entwicklungen

Offene Fragestellungen sowie verschiedentliche Neuerungen und Änderungen im Bereich der formellen Tax-Compliance beschäftigen in- und ausländische Private Equity-Fonds sowie deren Anleger nahezu täglich. Nachfolgend werden die aktuellen Entwicklungen zu ausgewählten Themen der formellen Tax-Compliance aufgezeigt.

Die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen aus ausländischen Personengesellschaften, an denen mehrere (inländische) Steuerpflichtige beteiligt sind, hat nicht zuletzt durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofes („BFH“) vom August 2011, in der sich der BFH erstmalig zur Qualifikation der Tätigkeit eines Private Equity-Fonds geäußert hat, erheblich an Bedeutung gewonnen.

Auch hinsichtlich der erforderlichen Meldung des Erwerbs von Beteiligungen an ausländischen Personen- und Kapitalgesellschaften durch inländische natürliche Personen und Körperschaften konnten nach intensiven Gesprächen mit der Finanzverwaltung zwischenzeitlich weitere bislang offene Fragen geklärt werden.

Im Zusammenhang mit dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), mit dem die USA das weltweite, das heißt insbesondere das ausländischen Einkommen von US-Steuerpflichtigen vollständig und lückenlos erfassen möchte, zeichnen sich aktuell einige Erleichterungen durch den Entwurf eines zwischenstaatlichen Abkommens zwischen den USA und den Finanzministerien der G-5-Staaten ab. Bei dieser Darstellung der aktuellen Entwicklungen zu ausgewählten Themen der formellen Tax-Compliance handelt es sich um einen Update der in den vergangenen Jahren im FYB Financial YearBook behandelten Beiträge.



Thomas Unger
STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER
BLL BRAUN LEBERFINGER LUDWIG, München

THOMAS UNGER | BLL

I. Gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus ausländischen Personengesellschaften, an denen mehrere inländische Steuerpflichtige beteiligt sind – Relevanz der Einkünfte-Qualifikation

Die im FYB Financial YearBook 2010 aufgezeigte Entwicklung, wonach sich die Finanzbehörden vermehrt an einzelne deutsche Investoren wenden und diese zur Abgabe einer gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung auffordern, hat sich in jüngster Vergangenheit beschleunigt. In der täglichen Beratungspraxis ist eine erhebliche Zunahme derartiger Aufforderungen feststellbar. Dabei ist die Finanzverwaltung auch dazu übergegangen, dem angeschriebenen Investor die übrigen der Finanzverwaltung bekannten deutschen Investoren mitzuteilen und, mit Verweis auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der Abgabenordnung, zur Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung aufzufordern.

Auch die deutschen Investoren zeigen grundsätzlich ein erhöhtes Interesse an einer systematischen und strukturierten Abarbeitung dieser Thematik, da in jüngerer Zeit immer wieder Fälle von Qualifikationskonflikten bei verschiedenen ausländischen Private Equity-Fonds ans Tageslicht gekommen sind, in denen die Privatanleger die Einkünfte als vermögensverwaltend klassifiziert haben, während institutionelle Investoren (teilweise parallel dazu) aufgrund abweichender steuerlicher Interessen diese Einkünfte als gewerbliche Einkünfte behandeln.

Hierbei ist zunächst festzuhalten, dass nach der Einführung der Abgeltungssteuer für Privatpersonen die Differenzierung zwischen *vermögensverwaltenden* und *gewerblichen Fondsstrukturen* im aktuellen steuerlichen Belastungsvergleich erheblich an Bedeutung verloren hat. Allerdings wurde im Rahmen der Abgeltungssteuer für Kapitalbeteiligungen ein so genanntes „grandfathering“ kodifiziert, welches auch für vermögensverwaltende Private Equity-Fonds gilt, mit der Folge, dass beim Verkauf von Portfoliogesellschaften, die vor dem 01. Januar 2009 erworben wurden, Veräußerungen nur innerhalb der vormals einschlägigen 1-Jahresfrist steuerpflichtig waren, sofern keine wesentliche Beteiligung i.S.d. § 17 EStG vorliegt.

Nichtsdestotrotz (oder gerade deshalb?) ist der Abstimmungsprozeß zwischen den verschiedenen inländischen Investoren(gruppen) zum Teil sehr zeitaufwendig und vereinzelt auch mühsam, da dieser Interessenkonflikt in der Natur der unterschiedlichen steuerlichen Zielsetzungen liegt, die Investoren unter Umständen erst viele Jahre nach dem Closing des Fonds und der ersten abgegebenen Steuererklärung voneinander erfahren und die verschiedenen Investorengruppen nur ungern von der eigenen (teilweise auch durch entsprechende Gutachten untermauerten) Qualifikation abweichen möchten.

Der Königsweg aus diesem Qualifikationsdilemma bleibt – wie von uns bereits an anderer Stelle mehrfach vorgeschlagen – die Beauftragung der Erstellung der Steuererklärung für die deutschen Feststellungsbeteiligten durch das Managementteam des ausländischen Private Equity-Fonds, da sich dadurch die zuvor beschriebenen Abstimmungs- und Koordinationsprobleme vermeiden lassen.

II. § 138 AO – zwischenzeitlich weitere Klärung offener Fragen

Aufgrund des im Frühjahr 2010 ergangenen weiteren BMF-Schreibens zur Meldepflicht von Auslandsbeteiligungen hatte sich unsere Kanzlei im FYB Financial YearBook 2011 intensiv mit den Auswirkungen und den Problemen in der praktischen Umsetzung für Private Equity-Gesellschaften auseinandergesetzt. Zeitgleich hatten wir uns wie geschildert mit den obersten Stellen der Finanzverwaltung von Bund und Ländern in Verbindung gesetzt, um insbesondere für die Private Equity-Branche tragbare Lösungen für die Meldepflichten von Auslandsbeteiligungen herauszuarbeiten und diese gemeinsam mit der Finanzverwaltung festzuzurren.

Die bisherige gesetzlichen Regelung sah eine Meldefrist von einem Monat – beginnend mit dem meldepflichtigen Ereignis, das heißt der Beteiligung an der ausländischen Personengesellschaft oder die Überschreitung der Beteiligungsgrenze in Höhe von insgesamt EUR 150.000 an ausländischen Kapitalgesellschaften – für die Mitteilung der Anzeige vor. Nachdem wir die praktische Unmöglichkeit der Erfüllung dieser Frist auf Grund der Probleme hinsichtlich der Informationsbeschaffung – insbesondere bei mehrstöckigen Strukturen – auf

diversen Ebenen der Finanzverwaltung aufgezeigt hatten, wurde die Meldefrist mit Wirkung zum 01. November 2011 zumindest auf fünf Monate nach Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres erhöht.

Im Rahmen eines vor kurzem erfolgten Gesprächs im Bayerischen Finanzministerium hatten wir dann die Möglichkeit, die weiteren, bislang verbliebenen Fragen und Schwierigkeiten in der tagtäglichen Umsetzung persönlich zu adressieren und die verantwortlichen Personen für die teilweise noch nicht abschließend geklärten Fragestellungen zu sensibilisieren.

Dabei haben wir die Zusicherung erhalten, dass unsere vorgebrachten Themen aufgegriffen werden. Seitens des Bayerischen Finanzministeriums wurde zugestimmt, dass hier eine gesetzliche Klärung erforderlich ist bzw. entsprechende grds. Einschränkungen notwendig sind, da die aktuelle Gesetzesformulierung derzeit insoweit noch keinen Ermessensspielraum zulässt.

Eine zentrale Frage bleibt, wer die entsprechende Meldung für derartige Auslandsbeteiligungen – gegebenenfalls auch befreiend – abgeben muss bzw. darf.

Die Finanzverwaltung akzeptiert, dass auch eine Private Equity-Gesellschaft, ein Treuhänder oder eine andere die Interessen der inländischen Beteiligten vertretende Person grds. befreiend für die wirtschaftlich berechtigten Investoren (Steuerpflichtigen) melden darf. Fraglich ist jedoch, ob diese hierfür jeweils die Zustimmung jedes einzelnen Investors eingeholt werden muss.

Im Rahmen der Steuererklärung oder einer Betriebsprüfung werden der Finanzverwaltung auch mittelbare Beteiligungen transparent dargelegt, da im Rahmen der gesetzlich geregelten, erhöhten Mitwirkungspflicht für Auslandsverhältnisse nicht nur die unmittelbaren, sondern im weiteren Verlauf der Beteiligungsstrukturen auch die mittelbaren Beteiligungen offengelegt werden müssen. Somit sind auch diese mittelbaren Beteiligungen der Finanzverwaltung grundsätzlich bekannt. Eine Meldung zumindest der Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften gem. § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO würde somit nicht der Verschwiegenheit des Steuerberaters entgegenstehen. Sofern die Meldung der Auslandsbeteiligungen nicht durch den Private Equity-Fonds, den

Treuhänder oder einen anderen Stellvertreter erfolgt, erhalten die Investoren – häufig zusammen mit den Besteuerungsmerkmalen für deren anteilige laufende Einkünfte – eine Zusammenfassung ihrer anteiligen Beteiligungscharakteristika. In diesem Fall obliegt die Verantwortung für die tatsächliche Meldung jedem Investor selbst.

Bei neueren Private Equity-Strukturen, wird eine entsprechende Meldung nach § 138 AO bereits häufig in die Gesellschaftsverträge mit aufgenommen, so dass für diese Gesellschaften eine Legitimation des Managements bzw. deren steuerliche Berater mit Beitritt zur Gesellschaft bereits gegeben ist.

III. FATCA – erleichterte Anwendung durch zwischenstaatliches Abkommen?

Am 27. Juli 2012 veröffentlichten das U.S. Departement of Treasury sowie die Finanzministerien der G5-Staaten (neben Deutschland auch Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien) den Entwurf eines zwischenstaatlichen Musterabkommens bezüglich des geplanten Inkrafttretens des sogenannten „Foreign Account Tax Compliance Act“ (nachfolgend auch „FATCA“) zum 01. Januar 2015 („Model Intergovernmental Agreement To Improve Tax Compliance And To Implement FATCA“).

■ Bisherige Entwicklung und Hintergrund

Auslöser für die Einführung des FATCA waren die starke Zunahme von Steuerhinterziehungsfällen, in denen US-Steuerpflichtige Kapital im US-Ausland angelegt, die hieraus resultierenden Einkünfte jedoch nicht in den USA erklärt hatten.

Mit FATCA greift die US-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) direkt in alle Transaktionen mit US-Quellen ein. Gemäß der ursprünglichen Fassung der Gesetzesregelung war vorgesehen, dass unter anderem alle Private Equity-Gesellschaften, die Erlöse aus US-Quellen beziehen, bis Anfang 2015 (vormals sogar bis Mitte 2013) einen Vertrag mit dem IRS abschließen und die an der Private Equity-Gesellschaft beteiligten US-Personen sowie bestimmte diesbezügliche Daten melden bzw. eine entsprechende Negativerklärung abgeben.

Andernfalls würde ab 01.01.2015 auf Rückflüsse aus den USA eine 30%ige „(Straf)-Quellensteuer“ einbehalten. Also nicht nur auf Erträge, sondern neben Zinsen und Dividenden dann auch auf Veräußerungserlöse, das heißt auf die Veräußerungsgewinne und den Return of Capital. Diese kann nach derzeitigem Kenntnisstand auch im Nachgang nicht erstattet werden. Insofern käme es dann zu einer Definitivbesteuerung, die sämtliche Anteilseigner der jeweiligen Private Equity-Gesellschaft treffen würde, unabhängig davon, ob US-Steuerpflichtige beteiligt sind oder nicht.

Ziel von FATCA ist die vollständige und lückenlose Erfassung von US-Steuerpflichtigen mit deren weltweiten, das heißt insbesondere deren ausländischen Einkommen. Hierzu sollten künftig nun auch sämtliche Konten und Depots, die indirekt von US-Personen gehalten werden, erfasst sowie eine Meldung sämtlicher Investments einschließlich der daraus resultierenden Veräußerungserlöse vorgeschrieben werden, unabhängig davon, ob diese in den USA oder außerhalb geführt bzw. gehalten werden.

Das bisher bereits seit 2001 bestehende so genannte QI-Regime (Qualified Intermediary) hat sich in diesem Zusammenhang als nicht ausreichend erwiesen. Hiernach bestand für Banken schon bisher bezüglich US-Erträgen (Zinsen, Dividenden, nicht jedoch für Veräußerungserlöse/-gewinne), die durch US-Personen erzielt wurden, eine Meldepflicht. Eine gesonderte Meldung über Erträge aus Nicht-US-Quellen sowie Vermögen, das lediglich indirekt von US-Personen über beispielsweise intransparente Strukturen gehalten wurde, war bisher dagegen nicht vorgeschrieben.

Sofern die gemäß FATCA vorgegebenen Dokumentations- und Meldepflichten nicht erfüllt werden, unterliegen ab 2015 sämtliche Erlöse aus US-Quellen (withholdable payments) einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% der jeweiligen Erlöse. Die betreffende, die Quellensteuer auslösende Zahlung muss hierbei nicht zwingend von einem US-Rechtsgebilde geleistet werden.

Die Regelungen sind ebenso anzuwenden, wenn eine Transaktion bezüglich Wirtschaftsgütern, die Zahlungen aus US-Quellen generieren, zwischen zwei Nicht-US-Steuerpflichtigen (z.B. Schweizer verkauft US-Beteiligung an Deutschen) erfolgt.

Hiernach werden gemäß FATCA nicht nur Erträge aus US-Quellen, wie insbesondere Zinsen und Dividenden als Bemessungsgrundlage für eine mögliche Quellensteuer herangezogen. Vielmehr sehen die FATCA-Regelungen einen Quellensteuereinbehalt bereits auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern vor, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen erzielt werden können. Explizit sind hierunter Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von US-Aktien oder Anteilen an sonstigen US-Kapitalgesellschaften ebenso wie Erlöse aus US-Anleiheforderungen oder Schuldverschreibungen zu erfassen.

Diese Loslösung der Bemessungsgrundlage von Ertragskomponenten führt im Zweifel zu einer *Substanzbesteuerung*.

Die zur Meldung verpflichteten Rechtsgebilde werden als so genannte Foreign Financial Institutions (FFI) bezeichnet. Als FFI qualifizieren grundsätzlich alle Banken (einschließlich Bausparkassen und Genossenschaftsbanken) und Institutionen, die Finanzanlagen für Rechnung Dritter halten und verwalten (Broker, Depot- und Verwahrbanken).

Darüber hinaus erfasst die Definition eines FFI jedoch auch insbesondere Private Equity- und Venture Capital-Gesellschaften (sowohl in Form von Dachfonds als auch Direct-Funds), Publikumsfonds sowie Versicherungen. Zu weiteren grundlegenden und auch spezifischeren Aspekten der bisherigen FATCA-Regelungen verweisen wir gerne auf unseren diesbezüglichen Beitrag im letztjährigen FYB Financial YearBook 2012.

■ Intention und Notwendigkeit des Musterabkommens

Das vorliegende Musterabkommen wurde in Zusammenarbeit des US Finanzministeriums mit den benannten G5-Staaten entwickelt, um die Anforderungen gemäß den FATCA-Regularien für die betroffenen FFIs der einzelnen Länder administrativ vereinfacht erfüllen zu können und etwaige durch die Erfüllung der FATCA-Anforderungen bedingte, innerstaatliche Gesetzesverstöße zu vermeiden.

Gemäß den ursprünglichen Regelungen hätte jede FFI mit der IRS einen Vertrag abschließen und dieser jährlich Meldung erstatten müssen. Dies würde zu

einem enormen administrativen Aufwand sowohl für die FFIs, aber insbesondere auch für die IRS führen, die sämtliche Daten verarbeiten müsste. Ziel dieses Abkommens ist es somit auch, die absehbare Datenflut auf Ebene der G5-Staaten zu bündeln und komprimiert bzw. gefiltert an die IRS weiter zu reichen.

Der zentrale Hintergrund dieses Abkommens ist jedoch der Umstand, dass nach rechtlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise Deutschlands, den grundsätzlich nach FATCA reporting-verpflichteten FFIs die Weitergabe bestimmter Informationen – insbesondere im Rahmen des Bankgeheimnisses – nicht erlaubt wäre.

Würden die deutschen FFIs den geschilderten US-Verpflichtungen nachkommen, begingen sie in Deutschland insoweit einen Gesetzesverstoß und machten sich strafbar. Hielten die FFIs sich dagegen an die inländischen Gesetze, würden sie mit einer US-Strafsteuer in Höhe von 30% auf die Rückflüsse aus US-Quellen sanktioniert werden. Gleichwohl für welche Alternative sich das Management der jeweiligen FFI entscheidet, würde dieses sich einem Haftungsfall ausgesetzt sehen, entweder gegenüber dem deutschen Rechtssystem oder gegenüber den Gesellschaftern der FFI.

Insofern ist es – unabhängig von etwaigen administrativen Erleichterungen – zwingend geboten, die geplanten Meldepflichten von Gesellschafter- und/oder Kundendaten an die US-Steuerbehörde gesetzlich zu normieren und die betreffenden Handlungen in einem zwischenstaatlichen Abkommen zu definieren und somit auch zu legitimieren.

Wesentliche Inhalte des Musterabkommens

Das Abkommen regelt verschiedene Problemfälle, die beim Versuch der praktischen Umsetzung seit Inkrafttreten im Frühjahr 2010 identifiziert wurden.

■ Kein Vertrag mit dem IRS notwendig

Das vorliegende Musterabkommen beinhaltet eine wesentliche Erleichterung für alle deutschen FFIs. Bisher bestand nach den FATCA-Vorschriften für jede

einzelne FFI die Verpflichtung, einen Vertrag mit der IRS abzuschließen und dieser die FATCA-relevanten Informationen auf jährlicher Basis zukommen zu lassen.

Das Abkommen sieht nun dagegen den standardisierten Austausch von FATCA-relevanten Informationen zwischen den jeweiligen Staaten, also nicht zwischen den einzelnen FFIs und der IRS vor. Zu diesem Zweck sollen die deutschen FFIs die nach FATCA geforderten Informationen an eine zentrale Stelle der deutschen Finanzverwaltung – voraussichtlich an das Bundeszentralamt für Steuern – melden. Dieses gibt dann die Informationen wiederum auf Basis des Musterabkommens an das IRS weiter. Ein Vertrag zwischen den FFIs und der IRS wäre demnach künftig nicht notwendig. Sofern diese innerstaatliche Meldepflicht im Rahmen der Umsetzung des Abkommens entsprechend gesetzlich verankert wird, könnte somit verhindert werden, dass deutsche FFIs ausländischen Behörden vertrauliche Daten direkt weiterleiten und somit gegen bestehende deutsche Gesetze verstoßen. Die nun geplante Meldung der sensiblen Daten an eine deutsche Behörde wird dagegen künftig durch entsprechende deutsche Gesetze gedeckt sein.

■ Bilaterale Meldepflichten

Hinsichtlich der reporting-pflichtigen Informationen beinhaltet das Musterabkommen jedoch vergleichbare Anforderungen wie in den ursprünglichen direkten Reportingpflichten. Bemerkenswert hierbei ist, dass das Musterabkommen explizit auch meldepflichtige Elemente für entsprechende „Reporting U.S. Financial Institutions“ an die G5-Staaten vorsieht, auch wenn die diesbezüglichen Anforderungen deutlich schwächer sind, als diejenigen, die für die FFIs der G5-Staaten dokumentiert und gefordert sind.

Für deutsche FFIs sind beispielsweise folgende wesentliche Informationen reporting-pflichtig:

- Für natürliche Personen: Name, Adresse, US TIN (tax identification number); sofern US-Personen eine nicht US- Gesellschaft kontrollieren, ebenso Name, Adresse der Gesellschaft sowie die entsprechenden Daten und die US TIN der kontrollierenden Person(en)
- Kontendaten der entsprechenden Konten

- Name und Identifikationsnummer des deutschen FFI
- Kontostand, (im Fall von Versicherungsverträgen bspw. einschließlich des Rückkaufswertes (!)) zum Ende eines jeden Kalender- oder bspw. Versicherungsjahres bzw. sofern das Konto während des Berichtsjahres gelöscht wurde, der Kontostand unmittelbar vor Löschung des Kontos.
- Sofern ein Treuhandkonto vorliegt: Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte des Berichtszeitraums, die wirtschaftlich der US-Person zuzurechnen sind.

■ Zeitliche und methodische Anwendung

Die Qualifikation und Wertermittlung der zu meldenden Einkünfte beruht für deutsche FFIs gemäß Musterabkommen ausschließlich auf der entsprechenden Qualifikation nach deutschem Steuerrecht. Eine Transformation in US-Steuerrecht ist demnach nicht notwendig.

Die relevanten Einkünfte sind hierbei in der Währung zu melden, in der die jeweiligen Beträge erzielt werden. In diesem Zusammenhang ist aus der Formulierung selbst nicht herauszulesen, ob hier nun ebenfalls auf die nationalen steuerrechtlichen Rahmenbedingen (demnach Meldung in Euro) oder auf die originäre Währung, in der das FFI die Erträge erzielt hat, abgestellt wird. Da aber wie oben angeführt die Beträge nach nationalem Steuerrecht ermittelt werden, dürfte u.E. eine Meldung zwingend ausschließlich in Euro erfolgen.

Grundsätzlich ist *die erste Meldung ab dem Kalenderjahr 2015* abzugeben. Sofern die meldepflichtigen Konten (reportable accounts) bereits in früheren Jahren bestanden (preexisting account) sind die relevanten Daten für die Jahre 2013 und 2014 ebenso in 2015 zu übermitteln.

Die Meldung hat jeweils bis zum 30. September des Folgejahres zu erfolgen, für preexisting accounts ist die Meldung für beide Jahre bis zum 30. September 2015 einzureichen. In der bisherigen Fassung der FATCA-Regularien war noch eine Frist von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres vorgesehen. Da nach der jetzigen Ausgestaltung des Musterabkommens auf zu meldende Werte nach nationalem Steuerrecht abgestellt wird, ist diese Verschiebung zwingend

notwendig, kann aber insbesondere bei Fund-of-Funds-Strukturen dennoch zu ernsthaften Fristenproblemen führen. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Finanzverwaltung bei diesen Fallkonstellationen etwaig eine Fristverlängerung zur Abgabe der Meldung gewährt.

Die beteiligten Parteien haben vereinbart, dass sie nun zügig mit dem standardisierten Umsetzungsprozess beginnen wollen. Insbesondere die hierfür notwendigen nationalen Gesetze sollen kurzfristig angepasst werden, um die Voraussetzung für einen standardisierten beidseitigen Austausch zu schaffen. Das Abkommen tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft, vorausgesetzt sämtliche notwendigen Umsetzungsmaßnahmen wurden erfolgreich in nationale Gesetze implementiert. Sollte dies zum 01. Januar 2013 noch nicht erfolgt sein, wird das Abkommen mit Abschluss der entsprechenden Umsetzung gültig.

Das Abkommen ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem der beteiligten Staaten mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Parteien beabsichtigen zudem, vor Ende 2016 die bis dahin zu beobachtenden Erfahrungen gemeinsam auszuwerten und im Bedarfsfall notwendige Anpassungen dieses Abkommens vorzunehmen.

■ Kriterien/Prüfkatalog zur Identifikation relevanter accounts

Der Anhang des Musterabkommens als elementarer Bestandteil des gesamten Papiers beinhaltet vier separate, sehr detailliert ausgearbeitete Due Diligence-Verfahren zur Identifikation von verschiedenen Kategorien von Konten. Insbesondere wird hierdurch ein konkreter Rahmen vorgegeben, welche Art und Form von Dokumentation und Dokumentationsstiefe zur Identifikation der einzelnen Kontenkategorien notwendig und ausreichend ist.

Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich hierbei im Wesentlichen durch die Höhe des sich darauf befindlichen Vermögen, entsprechend variiert die zur Identifikation notwendige Untersuchungstiefe.

Weiterhin werden in diesem Anhang Grenzwerte für laufende Konten (USD 50.000) und Versicherungsverträge (USD 250.000) benannt, unterhalb derer

eine weitere Untersuchung der account holder nicht gefordert wird, wodurch der Verwaltungsaufwand für eine Vielzahl von Konten gänzlich vermieden werden kann.

■ Wegfall der 30%igen Definitivbesteuerung auf Zahlungsströme

Nach den Regelungen des Musterabkommens sind FFIs nun nicht mehr zum Einbehalt einer 30%igen „(Straf)-Quellensteuer auf sämtliche (nicht nur anteilig auf US-Personen entfallende anteilige) Erlöse verpflichtet. Allerdings haben die unter dem bisherigen QI-Regime bereits als ‚qualified intermediary‘ eingeordneten Institutionen einen 30%igen Einbehalt auf withholdable payments (das heißt nur Erträge, nicht mehr auch auf Erlöse!) an so genannte non-participating-FFI vorzunehmen. Somit konnte mit diesem Musterabkommen auch das wirtschaftlich höchste Risiko für alle Beteiligten – eine 30%ige definitive Strafsteuer auf sämtliche Zahlungsströme aus US-Quellen – eliminiert werden.

IV. Ausblick

Die tagtägliche Auseinandersetzung mit den bereits geltenden und kurz vor der Einführung stehenden Tax-Compliance Anforderungen erfordert eine permanente und enge Beschäftigung mit diesen Themenstellungen.

Auch nach der Einführung der Abgeltungssteuer und der nachlassenden Bedeutung der Differenzierung zwischen vermögensverwaltenden und gewerblichen Private Equity-Strukturen für Privatanleger bei den laufenden Einkünften bleibt die Unterscheidung insbesondere für Private Equity-Fonds mit Portfoliounternehmen vor der Einführung der Abgeltungssteuer aufgrund der gesetzlichen grandfathering-Regelung von erheblicher Bedeutung. Gleichzeitig sind die Auswirkungen der ersten Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Qualifikation von Private Equity-Fonds und die diesbezügliche Reaktion der Finanzverwaltung abzuwarten.

Im Rahmen der Meldung von Auslandsbeteiligungen konnten bereits viele der zunächst offenen Fragen geklärt werden. Sobald hier die restlichen verbliebenen

Fragestellungen geklärt sind, sollte dann ein praktikables und handhabbares Meldewesen vorliegen.

Im Rahmen von FATCA zeichnen sich durch den Entwurf des zwischenstaatlichen Abkommens zwischen den USA und den G-5-Staaten deutliche Erleichterungen im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen und Regelungen ab. Da das Abkommen zum 01. Januar 2013 in Kraft treten soll, müssen jetzt zeitnah die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen in die nationalen Gesetze aufgenommen werden.

Darüber hinaus beschäftigen aber auch weitere, in diesem Beitrag nicht behandelte Themenkreise wie beispielsweise das steuerliche Einlagekonto, sowie insbesondere die Alternative Investment Fund Manager Directive (AIFMD), sowie deren nationale Umsetzung durch das geplante Kapitalanlagegesetzbuch die gesamte Private Equity-Branche.

christoph.ludwig@bllmuc.de | thomas.unger@bllmuc.de